

**Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
zur Förderung des Aufbaus einer Regionalstelle Bürgermedien
in der Region Münster
vom 23. März 2018**

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW), der Fördersatzung Bürgermedien i. V. m. § 26a der Finanzordnung – (FinO – LfM) den Aufbau einer „Regionalstelle Bürgermedien“ in der Region Münster.

Dazu gibt die LfM Folgendes bekannt:

I.

- (1) Die nordrhein-westfälischen Bürgermedien sollen Bürgern im Bundesland NRW ermöglichen, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und ergänzen das publizistische Angebot.

Hieraus leitet sich die Ausrichtung der Förderung der Bürgermedien ab. Die LfM fördert Projekte, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur, welcher der Produktion von Beiträgen und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen der Bürgermedien dienen.

Die LfM unterstützt die Nutzung digitaler Verbreitungswege durch die Bürgermedien.

Sie fördert insbesondere das Entstehen einer gemeinsamen Plattform, mit der die Auffindbarkeit von Beiträgen der Bürgermedien verbessert und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern durch Interaktivität gestärkt wird.

Die Bürgermedien stellen sich den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Veränderungen medialer Angebote und Nutzungsformen. Sie müssen sich an die neuen Kommunikationsformen und -bedarfe anpassen, um ihren Auftrag auch zukünftig wahrnehmen zu können.

Der Weg in die digitale Welt soll durch Online-Distributionsformen, wie die Bürgermedienplattform, durch Impulse für cross- und multimediales Produzieren und durch neue digitale, netzgestützte Qualifizierungsangebote zusätzlich unterstützt werden.

Das digitale Qualifizierungsangebot für die bürgermedialen Akteure soll im Jahr 2018 entwickelt und Anfang 2019 schrittweise eingeführt werden.

Das Ideal digitaler, crossmedial aufgestellter Bürgermedien ist als Ziel eines Prozesses zu verstehen, der den stetigen digitalen Wandel von Produktion, Verbreitung und Rezeption begleitet.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die LfM die Förderung der Bürgermedien neu auszurichten. Der gesetzliche Auftrag, die Grundlagen der Produktion von Beiträgen und die kontinuierliche Arbeit der Einrichtungen der Bürgermedien zu unterstützen, wird im Rahmen der anstehenden Reorganisation und Neugestaltung ab dem 1. Juli 2018 wie folgt gefasst:

- (2) In den sechs Regionen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster und dem Ruhrgebiet – angelehnt an die Struktur der fünf Regierungsbezirke in NRW, erweitert um das Ruhrgebiet als Ballungsraum – sollen künftig sogenannte „Regionalstellen Bürgermedien“ gefördert werden. Deren Arbeit soll durch ein System lokaler Botschafter unterstützt werden.

Die Regionalstellen sollen den anstehenden Prozess der ganzheitlichen Neugestaltung des bürgermedialen Systems mitgestalten und begleiten. Sie sollen in diesem Sinne Motoren und Moderatoren eines Wandels, Partner für die LfM und den Trägern der Bürgermedienplattform, der Lehr- und Lernsender und der Campus-Radios sein. Die neuen Regionalstellen sollen als Sprachrohr der Bürgerinnen und Bürger vor Ort und Botschafter der neu zu entwickelnden Ideen fungieren. Sie sollen als Anlauf-, Schnitt- und Verteilstelle für bürgermedial Interessierte agieren.

In diesem Sinne sind die Regionalstellen ein wesentlicher Baustein bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, die Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur zu fördern, welcher der Produktion von Beiträgen und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen der Bürgermedien dienen.

- (3) Im Prozess der Reorganisation und Neugestaltung sollen die Regionalstellen die folgenden fünf Aufgabenfelder spezifisch für ihre jeweilige Region ausgestalten.

Im Folgenden werden als Rahmung für die Arbeit der Regionalstellen zunächst Hilfestellungen und Angebote der LfM, der Bürgermedienplattform und des geplanten digitalen Lernangebots beschrieben. Dann werden in einem zweiten Schritt die Kernaufgaben der Regionalstellen skizziert.

Im Rahmen der Antragstellung sollen die Bewerber darauf basierend ihr Konzept (s. IV (3)) beschreiben, wie sie die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Region Münster ausgestalten möchten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass den Besonderheiten der Region Rechnung getragen werden kann.

a. Unterstützung des laufenden Sende- und Produktionsbetriebs der Bürgermedien und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Systems

Rahmung: Die LfM stellt u. a. die vorhandenen Techniksets für Projekte, Schulungen und Informationsveranstaltungen zur Ausleihe zur Verfügung, insbesondere um praktische Erfahrungen mit cross- und multimedialen Arbeiten zu sammeln.

Die LfM prüft gemeinsam mit der Bürgermedienplattform und den Regionalstellen Möglichkeiten, wie digitale Techniken die Zulieferung von Beiträgen

für die Bürgermedien und deren crossmediale Verbreitung erleichtern können.

Aufgabe: Die Regionalstelle fungiert in diesem System als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere bei Fragen zu Produktion, Produktionshilfe und Zulieferung. Sie vermitteln an mögliche Ansprechpartner vor Ort, u. a. Medieneinrichtungen, den Lokalfunk und Produktionsgruppen.

b. Der Transfer von Wissen mit dem Ziel, dass dieses in geeigneter Art und Weise jeweils aktuell auf dem neuesten Stand allen Interessenten und Handelnden zur Verfügung steht

Rahmung: Verschiedene Themenfelder sind für die Arbeit in den Bürgermedien relevant, u.a. die Funktionsweise und die Formate von Medien, journalistische Grundlagen, cross- und multimediale Produktion, gesetzliche Rahmungen sowie grundlegendes Wissen zu den Akteuren der Bürgermedien und deren Angeboten und Leistungen in der Region. Auch die LfM und die Bürgermedienplattform bereiten Wissen dieser Art adäquat auf und stellen dieses zur Verfügung. Hierzu werden u.a. digitale Qualifizierungsangebote (e-learning und blended learning), Materialsammlungen und zentral abrufbare Programminformationen erarbeitet.

Aufgabe: Die Regionalstelle soll eine Kommunikator- und Mittlerfunktion erfüllen. Ihre Aufgabe ist es einerseits, den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auf Wissensressourcen aufmerksam zu machen und sie beim Erwerb von Qualifikationen zu unterstützen. Auf der anderen Seite entwickeln sie basierend auf ihren Beratungserfahrungen gemeinsam mit der LfM Wissensangebote weiter. In diesem Prozess werden die Ressourcen stetig an die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger angepasst.

c. Die Vernetzung und der Dialog der an den Bürgermedien Beteiligten – LfM NRW, NRWision, Bürgermedienplattform, Regionalstellen, Einrichtungen, die in den Bürgermedien aktiven Nutzer

Rahmung: In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren und Institutionen, die bürgermediale Angebote auf verschiedenen Ebenen machen. Ziel der Aktivitäten der LfM ist es, einen Beitrag zu deren Vernetzung zu leisten. So sollen vorhandene Ressourcen – Kenntnisse, Kompetenzen und Infrastruktur – möglichst effektiv verwendet werden. Zu den zahlreichen Zusatzeffekten dieser Vernetzung gehören z. B. der Austausch von Informationen, Ideen, Erfahrungen und Konzepten zu bspw. neuen Themen der Medienentwicklung, die Vermittlung von Kontakten bzw. weiteren Kooperations- und Netzwerkpartnern und auch die Erschließung von Innovationspotenzialen im Kontext eines Dialogs zur Reorganisation und Neuausrichtung der Bürgermedien.

Die Regionalstelle soll bei der Vernetzung in ihrer jeweiligen Region eine zentrale Rolle übernehmen. Die LfM unterstützt sie hierbei.

Aufgabe: Die Regionalstelle soll lokale und regionale Netzwerke aufbauen; hierfür definieren sie Ziele, Aufgaben und Themenfelder. Darüber hinaus sollen weitere Beteiligte, wie z. B. der Lokalfunk, Bildungsträger, Verbände, kommunale und regionale Einrichtungen, als Partner gewonnen werden. Der Dialog zur Reorganisation und Neuausrichtung der Bürgermedien soll von den Regionalstellen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen organisiert werden.

d. Aufbau und Koordination eines lokalen Botschaftersystems

Rahmung: Die von den Regionalstelle ernannten und koordinierten Botschafter sollen die bürgermedialen Strukturen und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in direkter Weise unterstützen. Das Botschaftersystem soll sich an den Besonderheiten des jeweiligen Verantwortungsgebiets orientieren. Auch auf dieser Ebene unterstützt die Regionalstelle den gegenseitigen Transfer von Informationen zwischen zentralen Strukturen und den Akteuren vor Ort mit dem Ziel, die Reform des bürgermedialen Systems vorzubereiten.

Die LfM stellt der Regionalstelle ein Budget (s. II. (4)) zum Aufbau eines lokalen Netzwerks von Botschaftern zur Verfügung.

Aufgabe: Die Regionalstelle baut in 2018 ein System lokaler Botschafterinnen und Botschafter auf, stimmt mit diesen die zukünftigen Aktivitäten ab und qualifiziert die jeweiligen Personen für die Wahrnehmung der Aufgabe.

e. Öffentlichkeitsarbeit

Rahmung: Im Prozess der Reorganisation und Neugestaltung spielt Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Rolle. Die Regionalstellen sollen die Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Bürgermedien gemeinsam mit der LfM und der Bürgermedienplattform unterstützen. Sie fokussieren sich auf die Region. Die Regionalstellen sollen mit der Bürgermedienplattform NRWison kooperieren. Sie können dabei auf spezielle Unterstützungsangebote der Bürgermedienplattform zurückgreifen. Für Rückfragen zu den Unterstützungsangeboten stehen Mitarbeiter der Bürgermedienplattform zur Verfügung (Kontakt: Stefan Malter, E-Mail: stefan.malter@tu-dortmund.de).

Aufgabe: Die Regionalstelle entwickelt ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit, das regionalen Besonderheiten Rechnung trägt.

II.

- (1) Ziel der Förderung ist, dass in der Region Münster eine „Regionalstelle Bürgermedien“ arbeitet. Eine Zusammenarbeit von zwei Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle ist grundsätzlich möglich. Die Kooperation mit einer weiteren, dritten Einrichtung ist nur ausnahmsweise und bei entsprechender Begründung sowie einer Plausibilitätskontrolle durch die LfM möglich. Die Einrichtung bzw. der Zusammenschluss von Einrichtungen soll bis zu 21 Monate, maximal bis zum 31. März 2020, für die Wahrnehmung der in Ziffer I. beschriebenen Aufgaben gefördert werden.
- (2) Die Grundlagen der Arbeit der Regionalstelle soll mit bis zu 4.500,00 € pro Quartal gefördert werden. Die LfM erkennt in diesem Rahmen Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben als Regionalstelle stehen, in Höhe von insgesamt bis zu 900,00 € pro Quartal als förderfähig an. Bei der Gewährung wird ein Umfang von mindestens 150 Arbeitsstunden pro Quartal zu Grunde gelegt.
- (3) Den sechs Regionalstellen werden für die räumliche Adressierung ihrer Arbeit Verbreitungsgebiete des nordrhein-westfälischen Lokalfunk zugeordnet:



Regionalstelle Ruhrgebiet	Regionalstelle Düsseldorf	Regionalstelle Detmold
Bochum	Kreis Mettmann	Bielefeld
Bottrop/Gelsenkirchen/Gladbeck	Düsseldorf	Kreis Gütersloh
Dortmund	Krefeld/Kreis Viersen	Kreis Herford
Duisburg	Mönchengladbach	Kreis Höxter/Paderborn
Ennepe-Ruhr-Kreis	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Minden-Lübbecke
Essen	Kreis Wesel	Kreis Lippe
Hagen	Wuppertal	
Hamm	Kreis Kleve	
Herne	Remscheid/Solingen	
Mülheim/Oberhausen		
Kreis Unna		

Regionalstelle Münster	Regionalstelle Köln	Regionalstelle Arnsberg
Kreis Borken	Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	Hochsauerlandkreis
Kreis Coesfeld	Köln	Kreis Soest
Münster	Aachen	Märkischer Kreis
Kreis Steinfurt	Leverkusen	Kreis Siegen-Wittgenstein
Kreis Warendorf	Kreis Düren	
Kreis Recklinghausen	Erftkreis	
	Oberbergischer/Rheinisch-Bergischer Kreis	
	Kreis Euskirchen	

- (4) Für das lokale Botschaftersystem stehen der Region Münster Mittel in Höhe von bis zu 7.000,00 € für jeweils 12 Monate zur Verfügung.
- (5) Kooperieren Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle, wird eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorausgesetzt, in der die Verteilung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle beschrieben und verbindlich geregelt ist.

III.

- (1) Einrichtungen aus NRW können sich mit Konzepten für den o. g. Zweck bei der LfM bewerben und eine Förderung beantragen. Die Antragsteller müssen ihren Sitz in der Region Münster haben.

- (2) Förderempfänger können Einrichtungen oder institutionelle Zusammenschlüsse sein, die personell, technisch, wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die in Ziffer I. genannten Aufgaben zu übernehmen.
- (3) Die als „Regionalstelle Bürgermedien“ geförderten Einrichtungen verpflichten sich zur Einhaltung der im LMG NRW und in dieser Bekanntgabe beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs zu ihren Informations-, Beratungs- und Produktionsangeboten und der Gleichbehandlung interessierter Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel.
- (5) Eigenleistungen sind angemessen, wenn sie in ihrer Höhe mindestens 20 v. H. der beantragten Förderung betragen.
- (6) Die Antragsteller müssen für die lokalen Verbreitungsgebiete jeweils mindestens einen lokalen Partner als „Botschafter“ akquirieren.
- (7) Der Antragsteller und, im Falle einer Kooperation gem. Punkt (1), dessen Partner müssen die Bereitschaft erklären, an einer Evaluation durch die LfM bzw. von ihr Beauftragten mitzuwirken.

IV.

- (1) Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen und muss Angaben enthalten, die eine Prüfung der Fördervoraussetzungen ermöglichen.
- (2) Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.
- (3) Der Antrag soll Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:
 - ein Konzept, wie die in Ziffer I. dargestellten Aufgaben a. bis e. als Regionalstellen in dem für die Förderung beantragten Zeitraum inhaltlich ausgerichtet und umgesetzt werden sollen. Dazu zählt ein aussagefähiger Zeitplan für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen unter Angabe konkreter Etappenziele.
 - ein Kurzprofil, das Aktivitäten und bisherige Handlungsschwerpunkte des Bewerbers beschreibt.

- (4) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle anfallenden voraussichtlichen Ausgaben wie auch die geplanten Einnahmen einschließlich Drittmittel bzw. Eigenleistungen sind darzulegen und zu erläutern. Darüber hinaus sind der Umfang und die Art der geplanten ehrenamtlichen Arbeit zu skizzieren.
- (5) Der Antragsteller muss erklären, dass
- a) die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
 - b) er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
 - c) er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Wahrnehmung des Auftrags bereithält,
 - d) er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann und
 - e) er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter (a) bis (d) genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können.
- (6) Der Antragsteller muss erklären, dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, der Fördersatzung Bürgermedien und der Nutzungssatzung Bürgerfunk beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs und der Gleichbehandlung interessierten Bürger verpflichtet.
- (7) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.
- (8) Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 15. Mai 2018.**

Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs.

Anträge können schriftformwahrend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Postfach 103443, 40025 Düsseldorf“ oder
- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können oder
- mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz / absenderbestätigt).

V.

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere der Umfang, die Qualität und die Realisierbarkeit des Angebotes innerhalb des Förderzeitraums, die angestrebte Nachhaltigkeit des Angebotes für die Entwicklung und Stärkung der Bürgermedien in der jeweiligen Region, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit unterschiedlicher Zielgruppe von Bedeutung.
- (2) Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.
- (3) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (4) Der schriftliche Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen.
Darüber hinaus wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte mit dem Mittelabruf erfolgen sollen.
- (5) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- (6) Eine Finanzierung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist unzulässig.
- (7) Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext der beantragten Maßnahme entstehen. Dazu zählen Personal-/Honorarkosten und Sachkosten in angemessener Höhe.
- (8) Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Wahrnehmung der Aufgabe als Regionalstelle entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.
- (9) Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.
- (10) Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
 - die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - der Antragsteller den sonstigen Voraussetzungen nicht entspricht und
 - der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

(11) Liegen mehrere Anträge auf Förderung für die Region Münster vor, so erfolgt die Auswahl unter den für die jeweilige Region vorliegenden Anträgen gemäß Absatz (3) entsprechend den Regelungen des § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad zur Erreichung der Ziele und der Umsetzung der Aufgaben, folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:

- Erkennbare Nachhaltigkeit zur langfristigen Kooperation/Netzwerkbildung bzw. der erworbenen Kenntnisse über den Förderzeitraum hinaus,
- Art und Umfang der Eigenleistungen,
- Vorerfahrungen zu den Aufgabenbereichen,
- Zielgruppenausrichtung,
- Stärkung bzw. Erweiterung der publizistischen Vielfalt in den nordrhein-westfälischen Bürgermedien,
- Eignung als Best-Practice-Beispiel und/oder Aufweisen eines Modellcharakters,
- Innovationskraft und
- Erzielen einer möglichst großen Reichweite für die aktive Beteiligung an den Bürgermedien.